



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter Juli 2018

Sehr geehrte/r _____,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Auswahl aktueller Entscheidungen

Einkommensteuer auf Gewinnanteil einer insolventen Personengesellschaft keine Masseverbindlichkeit

Der Kläger war im Streitjahr 2010 als Kommanditist an der B-KG beteiligt, über deren Vermögen bereits im Jahr 2009 das Insolvenzverfahren eröffnet worden war.

Im Anschluss an eine Betriebsprüfung stellte das beklagte Finanzamt die Einkünfte der B-KG mit rund 600.000 € (Veräußerungsgewinn) fest; davon entfielen rund 60.000 € auf den Kläger. Die Einkünfte stammten aus der Verwertung von Immobilien durch den Insolvenzverwalter. Auf der Grundlage dieses Feststellungsbescheids erließ der Beklagte einen geänderten Einkommensteuerbescheid für 2012 gegenüber dem Kläger.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger (erfolglos) Einspruch ein und machte geltend, dass es sich bei der Einkommensteuer um eine Masseverbindlichkeit handele. Diese müsse mittels Steuerbescheids gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend gemacht und aus der Insolvenzmasse befriedigt werden.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Klage abgewiesen.

Die Einkommensteuerschuld stelle keine Masseverbindlichkeit dar, weil diese nicht durch Handlungen des Insolvenzverwalters oder in anderer Weise durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet worden sei. Zwar seien die Gewinne auf der Ebene der insolventen B-KG und aufgrund von Handlungen des Insolvenzverwalters zur Verwertung der Insolvenzmasse entstanden. Der Kläger selbst sei aber nicht insolvent und sein Gesellschaftsanteil gehöre nicht zur Insolvenzmasse.

Die Insolvenz über das Vermögen einer Personengesellschaft sei ein Sonderinsolvenzverfahren über das gesamthänderisch gebundene Vermögen der Mitunternehmer. Nur das Gesamthandsvermögen gehöre zur

Insolvenzmasse. Die steuerliche Zuordnung und Erfassung von Einkünften werde durch die Vorschriften der Insolvenzordnung nicht verändert. Eine Personengesellschaft werde durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Gesamthandsvermögen nicht Steuersubjekt für diejenigen Steuern, für die sie ohne Verfahrenseröffnung nicht Steuersubjekt gewesen sei.

Auch im Insolvenzverfahren seien die Einkünfte, die aus dem Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft erzielt werden, anteilig den Gesellschaftern zuzurechnen und bei diesen der Einkommensteuer zu unterwerfen. Die Personengesellschaft selbst sei lediglich Gewinnerzielungssubjekt. Da sie nicht Schuldnerin der Einkommensteuer sei, könne diese nicht zu Masseverbindlichkeiten im Insolvenzverfahren der Personengesellschaft führen. Entsprechende Einkommensteuerbescheide seien daher nicht gegen die Masse der Mitunternehmerschaft zu richten, sondern den Gesellschaftern bekanntzugeben.

Schließlich komme keine abweichende Festsetzung aus (sachlichen) Billigkeitsgründen in Betracht. Zwar seien die Gewinne aufgrund des Zusammenspiels von Steuer- und Insolvenzrecht auf der Ebene des Klägers zu besteuern, obwohl ihm diese wirtschaftlich nicht zugute kämen; sie stünden den Masse- und Insolvenzgläubigern der Personengesellschaft zur Verfügung. Es sei aber zu berücksichtigen, dass die Gesellschaft vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens Verluste erwirtschaftet habe. Sofern die berücksichtigungsfähigen Verlustanteile den Gewinnanteil aus der insolventen Personengesellschaft übersteigen, scheidet eine abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen aus. Dies sei vorliegend der Fall.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [15 K 1458/17 E.AO](#)

Keine Änderung des Steuerbescheids bei grobem Verschulden des Steuerberaters

Die Beteiligten stritten über die Änderungsmöglichkeit eines bestandskräftigen Einkommensteuerbescheides. Der Kläger begehrte die nachträgliche Berücksichtigung eines Verlustes aus der Auflösung einer Kapitalgesellschaft.

Der Kläger war Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, über deren Vermögen im Jahr 2005 das Insolvenzverfahren eröffnet worden war. Das Insolvenzverfahren wurde erst im Jahr 2015 beendet. Die lange Verfahrensdauer beruhte darauf, dass der Kläger im Jahr 2008 vom Insolvenzverwalter auf Rückzahlung von ca. 330.000 Euro verklagt worden war. Das Klageverfahren vor dem Zivilgericht verlief über mehrere Instanzen und wurde im Jahr 2013 rechtskräftig entschieden.

In der von dem Steuerberater des Klägers erstellten Einkommensteuererklärung 2015 wurde der Auflösungsverlust nicht angegeben. Der Kläger wurde von diesem Steuerberater seit der Gründung der GmbH im Jahr 1990 steuerlich beraten. Auch die GmbH wurde von diesem Steuerberater bis zu ihrer Insolvenz betreut. Der Steuerberater hatte Kenntnis von dem Insolvenzverfahren und war über den Verlauf und Ausgang des Zivilprozesses informiert.

Nachdem der erklärungsgemäß ergangene Einkommensteuerbescheid 2015 bestandskräftig geworden war, beantragte der Kläger, den Verlust seiner Stammeinlage i.H.v. ca. 70.000 € steuerlich zu berücksichtigen. Er trug vor, dass er erst nach Eintritt der Bestandskraft Kenntnis von der Beendigung des Insolvenzverfahrens erlangt habe. Ein weiterer Gesellschafter der GmbH habe ihn hierüber informiert.

Das beklagte FA lehnte eine Bescheidänderung ab, weil den Kläger ein grobes Verschulden daran treffe, dass dem Beklagten der Auflösungsverlust erst nachträglich bekannt geworden sei.

Das Finanzgericht hat die Klage abgewiesen. Dabei hat es das Gericht dahinstehen lassen, ob den Kläger selbst ein grobes Verschulden i.S.d. § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO trifft. Ihm sei das grobe Verschulden seines Steuerberaters zuzurechnen.

Der Steuerberater habe bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung 2015 den Status des Insolvenzverfahrens nicht überprüft und in nicht entschuldbarer Weise versäumt, den Auflösungsverlust steuerlich geltend zu machen. Ihm seien alle Tatsachen, die zur Entstehung des Auflösungsverlustes führen, bekannt gewesen. Er habe aufgrund der jahrelangen steuerlichen Beratung des Klägers und der GmbH Kenntnis von der GmbH-Beteiligung des Klägers und dem Insolvenzverfahren der GmbH gehabt. Nur der Zeitpunkt der Verlustentstehung sei zunächst unklar gewesen.

Das Gericht hielt es für nachvollziehbar, dass die Geltendmachung des Verlustes durch die lange Dauer des Insolvenzverfahrens und die Belastungen des Klägers durch das zivilgerichtliche Verfahren in Vergessenheit geraten ist. Gleichwohl sei dem Steuerberater nicht nur eine leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Denn der Fehler des Steuerberaters sei vermeidbar gewesen. Spätestens seit Beendigung des Zivilrechtstreits im Jahr 2013 hätte er jährlich prüfen müssen, ob der Verlust nunmehr entstanden ist. Diese jährliche Überprüfung der Verlustrealisierung hätte er - beispielsweise durch einen entsprechenden Vermerk in der Akte des Klägers - sicherstellen müssen.

Die Entscheidung im Volltext: [2 K 1274/17 E](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen

Abgabenordnung

Keine Änderung einer bestandskräftigen Zinsfestsetzung

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 1304/17 AO](#)

Keine Änderung von Schätzungsbescheiden nach Eintragung der betreffenden Forderungen in die Insolvenztabelle

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 1385/15 E,U](#)

Einkommensteuer:

Versteuerung des Gewinns aus der Veräußerung von Pfandbriefen und Landesschatzanweisungen

Die Entscheidung im Volltext: [13 K 2430/16 E](#)

Körperschaftsteuer

Besteuerung der Kapitalerträge eines Vereins, dem Treuhandvermögen zur Sicherung von Pensionsverpflichtungen übertragen worden ist

Die Entscheidung im Volltext: [6 K 357/15 K](#)

Umsatzsteuer

Steuerbefreiung eines grenzüberschreitenden Reihengeschäfts

Die Entscheidung im Volltext: [1 K 2413/16 U](#)

Kindergeld

Kindergeldanspruch bei mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen

Die Entscheidungen im Volltext: [7 K 2356/17 Kq](#), [7 K 3294/17 Kq](#)

Zoll/Verbrauchssteuern

Vorlage an den EuGH: Erstattung von Produktionsabgaben im Zuckersektor

[Pressemitteilung](#)

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 2898/16 VZr](#)

In eigener Sache

Richter aus Düsseldorf zum Bundesrichter gewählt

Der Bundesrichterwahlausschuss hat am 5. Juli 2018 Herrn Dr. Bert Füssenich, der als Richter am Finanzgericht in Düsseldorf tätig ist, zum Richter am Bundesfinanzhof, dem obersten Gericht für Steuer- und Zollsachen, gewählt.

Der 1973 in Bonn geborene Dr. Bert Füssenich lebt mit seiner Ehefrau in Bornheim. Nach dem Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an den Universitäten Oxford, München und Bonn und dem anschließenden Rechtsreferendariat begann er seine richterliche Laufbahn im Jahr 2007 in der ordentlichen Gerichtsbarkeit am Landgericht Bonn. Im Jahr 2009 wechselte er in die Finanzgerichtsbarkeit, wo er im Juni 2010 zum Richter am Finanzgericht Düsseldorf ernannt wurde. Von April 2013 bis Juni 2016 war er von dort an das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe abgeordnet. Nach seiner Rückkehr an das Finanzgericht war er als Mitglied des 3. Senats im Wesentlichen mit Streitigkeiten aus dem allgemeinen Ertragssteuerrecht beschäftigt. Darüber hinaus war er als Personaldezernent des Gerichts tätig. Seit Januar 2018 ist er an die nordrhein-westfälische Staatskanzlei abgeordnet.

Herr Dr. Füssenich ist der Fachwelt durch diverse Veröffentlichungen bekannt. Er ist u.a. Mitautor von Kommentaren zum Einkommensteuergesetz und zur Abgabenordnung.

Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf Dr. Hans-Josef Thesling zeigte sich über die Wahl sehr erfreut: „Wir sind stolz, dass mit Herrn Dr. Füssenich ein Richter des Finanzgerichts Düsseldorf zum Bundesrichter gewählt worden ist. Herr Dr. Füssenich ist ein fachlich hochqualifizierter Richter, der sich hohes Ansehen erworben hat. Er ist mit Sicherheit eine gewinnbringende Verstärkung für den Bundesfinanzhof.“



Neuer Richter ernannt

Mit Wirkung zum 1. Juli 2018 ist Herr Lukas Münch zum Richter ernannt worden.

Herr Münch studierte nach Abschluss der Ausbildung im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung des Landes NRW an der Universität zu Köln Rechtswissenschaften. Das Referendariat absolvierte er ebenfalls in Köln. Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen war Herr Münch als Syndikus in der Steuerabteilung eines Industriekonzerns tätig.

Das Präsidium hat Herrn Münch dem 14. Senat zugewiesen, der für Klagen gegen die Finanzämter Düsseldorf-Nord und Viersen sowie für Kindergeldverfahren zuständig ist.



Quelle: Justiz NRW

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent RiFG Dr. Christian Graw, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiFG Dr. Christian Graw, christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de, Ri'inFG Dr. Ulrike Hoffsummer, ulrike.hoffsuemmer@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Dr. Oliver Rode, oliver.rode@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1516, -1515 bzw. -1523